

7. IV. 1917

## Eine Lücke im Seuchengesetz.

Das Seuchengesetz vom April 1913 gibt den bedürftigen Personen, die abgesondert oder überwacht werden und ihren Verdienst einbüßen, den Anspruch auf eine Entschädigung von sechzig Prozent des auf Grund des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten „ortsüblichen Taglohnes“. Die Festsetzung der „ortsüblichen Taglöhne“ hört aber jetzt auf, da der § 7 des Krankenversicherungsgesetzes aufgehoben wurde und an seine Stelle Bestimmungen getreten sind, die von einem „ortsüblichen Taglohn“ nicht mehr handeln. Es gibt also gar keinen § 7 des Krankenversicherungsgesetzes und dadurch ist, streng genommen, die betreffende Bestimmung im § 32 des Seuchengesetzes hinfällig geworden und dieses Gesetz hat jetzt eine Lücke. Aber wenn man auch sagt, der Inhalt des § 7 gelte noch weiter, soweit ihn das Seuchengesetz übernahm, so tritt doch folgende Wirkung ein: Die „ortsüblichen Taglöhne“ werden nicht neu bemessen, weil die Voraussetzung dafür, nämlich der § 7, weggefallen ist; die Teuerung wird aber ärger von Tag zu Tag und auch die wirklichen Taglöhne müssen steigen. Soll nun nicht das Mißverhältnis zwischen dem wirklichen Schaden, den der Abgesonderte hat, und dem Betrag, der irgend einmal als „ortsüblicher Taglohn“ behördlich festgesetzt wurde, ins Ungeheuerliche steigen, dann tut Abhilfe not, umso mehr, als jetzt im Kriege die Fälle von Absonderung nicht gar selten sein können. Die Aenderung des Krankenkassengesetzes weist nun auch den Weg, wie hoch die Entschädigung sein soll: so hoch wie die Unterstützung, die der Betroffene im Falle der Krankheit gemäß seinem Verdienst von der Krankenkasse bekommt. Die nichtversicherten Personen sollen so viel bekommen, als sie gemäß ihrem Verdienst bekämen, wenn sie krankensichert wären. Da die Bestimmung des Seuchengesetzes infolge des Wegfalls des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes hinfällig geworden ist, muß Abhilfe geschaffen werden, bevor noch das Seuchengesetz durch eine Novelle abgeändert wird. Die Regierung kann ganz gut die Weisung erteilen, daß jetzt eine andere Entschädigung gezahlt werde; daß sie damit gesetzwidrig handle, kann ihr, da es jetzt eigentlich kein Gesetz über die Höhe der Entschädigungssumme gibt, niemand vorwerfen. Bedrängten Staatsbürgern aus der Staatskasse etwas zu gewähren, hat noch niemand als Gesetzesverletzung erklärt. Die Regierung hat da auch Weisungen über die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Unterhaltsbeitrag erlassen und sie am 10. Februar 1916 bekanntgegeben. Wir haben also vorgezeichnet, was die Regierung und wie sie es machen soll, um das Gesetz über die Entschädigung der durch Seuchen Betroffenen wirklich zu erfüllen, ohne dabei in die Rechte des Gesetzgebers einzugreifen. Noch ein zweites Gesetz wird durch den Wegfall des § 7 betroffen, das über den Unterhaltsbeitrag der Familien der zu Waffenübungen in Friedenszeiten Eingezogenen! Aber dieses Gesetz ruht jetzt, und bis es wieder anzuwenden sein wird, wird noch einige Zeit vergehen.